

Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem WIR 2.0-Förderprogramm der Landeshauptstadt Hannover

Präambel

Nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie gewährt die Landeshauptstadt Hannover Zuwendungen und Förderungen für Maßnahmen, die der Umsetzung der im Grundsatzpapier „Wir sind Hannover. Zusammenleben in der Stadt“ formulierten Strategien für Migration und Teilhabe dienen. Deshalb wird von den Maßnahmeträger*innen ein kontinuierlicher Austausch mit der WIR 2.0-Geschäftsstelle bei der Umsetzung der Maßnahme erwartet. Mit der Einrichtung des WIR 2.0-Förderprogramms beenden die früheren Förderinstrumente „Gesellschaftsfonds Zusammenleben“ und „Integrationsfonds“ der Landeshauptstadt Hannover ihre Arbeit. Die hierfür im Haushalt vorgesehenen Mittel gehen in das neue Förderprogramm ein.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Gefördert werden Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe für alle Einwohner*innen der Landeshauptstadt Hannover im Kontext von Einwanderung fördern. Dieses Ziel kann auch als Interkulturelle Öffnung der Stadtgesellschaft beschrieben werden. Insbesondere soll die gleichberechtigte Teilhabe aller Einwohner*innen auf allen gesellschaftlichen und sozialen Ebenen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder religiösen Herkunft gefördert werden. Insoweit sind auch Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und religiöse Intoleranz wenden bzw. die Akzeptanz von kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt fördern, im Sinne dieser Richtlinie förderfähig. Vorrang hat die Förderung von Maßnahmen, die per Beschluss des Rates in den WIR 2.0-Ziele- und Maßnahmenkatalog aufgenommen wurden.

(2) Für Zuwendungen aus dem WIR 2.0-Förderprogramm gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Allgemeinen Dienstanweisung 20/9. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Hannover, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich zu achten.

Achtung, aktuelle Zusatzinformation:

Abweichend von der Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem WIR2.0-Förderprogramm der Landeshauptstadt Hannover kann aufgrund geänderter interner Vorschriften für die Zuwendungsgewährung die Bewilligung der Zuwendung nur dann in Form einer Festbetragsfinanzierung erfolgen, wenn der Träger einen angemessenen Eigenanteil i.H.v. mind. 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in das Projekt einbringt. Werden weniger als 20% der Projektkosten aus Eigenmitteln getragen, erfolgt die Bewilligung der Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung. Bei einer Anteilsfinanzierung besteht die Möglichkeit, neben monetären Leistungen auch nichtmonetäre Leistungen in Form fiktiver Rechengrößen als Eigenbeteiligung einzubringen, z.B. unentgeltliche Tätigkeiten von Freiwilligen oder Sachleistungen, wie beispielsweise anteilige Nutzung eigener Räume/Büroarbeitsplätze. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter 56.10@hannover-stadt.de oder Tel. 168-40939.

2. Schwerpunkte des WIR 2.0-Förderprogramms und Antragsberechtigte

(1) Aus dem Programm werden sowohl Maßnahmen der Stadtverwaltung, als auch Projekte von Trägern außerhalb der Stadtverwaltung wie auch Projekte von Einzelpersonen gefördert. Durch die Bildung von drei Förderbereichen wird eine möglichst vielfältige Nutzung der bereit-stehenden Mittel ermöglicht. Es werden dabei folgende Bereiche gebildet:

- Sachmittel (Bereich 1)
- Projektfinanzierungen (Bereich 2)
- Kleinprojekte (Bereich 3)

(2) **Sachmittel (Bereich 1)** werden zur Umsetzung von Maßnahmen städtischer Dienststellen gewährt und haben einen Umfang von bis zu 50.000 € pro Maßnahme. Antragsberechtigt in diesem Förderbereich sind entsprechend nur Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Hannover. Finanziert werden ausschließlich Sachkosten, die zur Erreichung des Maßnahmen-zieles unmittelbar erforderlich sind. Für diesen Bereich wird ein fixer Prozentsatz der jeweils vorhandenen Fördermittel reserviert. Für das erste Förderjahr 2022 wird dieser Satz auf maxi-mal 20 Prozent begrenzt. Für die folgenden Förderjahre werden die benötigten Mittel von der Verwaltung in den Haushaltsplan eingestellt.

(3) **Projektfinanzierungen (Bereich 2)** werden zur Umsetzung von Projekten von Trägern au-ßerhalb der Stadtverwaltung gewährt und haben einen Umfang von mehr als 5.000 € bis maxi-mal 50.000 € pro Maßnahme. Antragsberechtigt in diesem Förderbereich sind juristische Per-sonen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit be-schränkter Haftung, Stiftungen) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaften). Zuwendungsfähig sind in diesem Bereich Personal- und Sachkosten, die zur Errei-chung des Zuwendungszieles unmittelbar erforderlich sind Für diesen Bereich wird ein fixer Prozentsatz der jeweils vorhandenen Fördermittel reserviert. Für das erste Förderjahr 2022 wird dieser Satz auf maximal 60 Prozent begrenzt. Für die folgenden Förderjahre legt das WIR 2.0-Kuratorium den Ratsgremien eine Empfehlung zum Prozentsatz zur Beschlussfassung vor.

(4) **Kleinprojekte (Bereich 3)** werden zur Umsetzung von Projekten von Einzelpersonen, Initi-ativen oder organisierten Trägern außerhalb der Stadtverwaltung gewährt und haben einen Umfang von maximal 5.000 € pro Maßnahme. Antragsberechtigt in diesem Förderbereich sind natürliche Personen, nicht rechtsfähige Personenmehrheiten (z. B. Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine), juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, ge-meinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaften). Zuwendungsfähig sind in diesem Bereich Per-sonal- und Sachkosten, die zur Erreichung des Zuwendungszieles unmittelbar erforderlich sind. Für diesen Bereich wird ein fixer Prozentsatz der jeweils vorhandenen Fördermittel reser-viert. Für das erste Förderjahr 2022 wird dieser Satz auf maximal 20 Prozent begrenzt. Für die folgenden Förderjahre legt das WIR 2.0-Kuratorium den Ratsgremien eine Empfehlung zum Prozentsatz zur Beschlussfassung vor.

(5) Politische Organisationen und Vereinigungen erhalten keine Förderung nach dieser Richtli-nie.

3. Art und Dauer der Förderung sowie Förderkriterien

Förderbereich eins

(1) Im Förderbereich eins wird die Förderung als Übernahmezusage für Sachkosten auf dem Wege der internen Verrechnung gewährt. Personalkosten im engeren Sinne sind nicht förder-fähig, Honorarkosten werden wie Sachkosten behandeln. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die im WIR 2.0 Ziel- und Maßnahmenkatalog enthalten sind.

Förderbereich zwei

(2) In den Förderbereichen zwei wird die Zuwendung per Bescheid als nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die im WIR 2.0 Ziel- und Maßnahmenkatalog enthalten sind. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten. Personalkosten dürfen in der Regel 35 €/Stunde brutto nicht überschreiten. In inhaltlich begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Aufgrund des Besserstellungsverbots dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes gezahlt werden. Eine pauschale Anrechnung von maßnahmenbezogenen Verwaltungskosten (Materialverbrauch, Telekommunikationskosten etc.) bis zu maximal fünf Prozent der Gesamtsumme der Projektkosten ist zulässig.

Förderbereich drei

(3) In den Förderbereichen drei wird die Zuwendung per Bescheid als nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Eine institutionelle Förderung aus dem WIR 2.0-Förderprogramm ist ausgeschlossen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten. Personalkosten dürfen in der Regel 35 €/Stunde brutto nicht überschreiten. In inhaltlich begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Aufgrund des Besserstellungsverbots dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes gezahlt werden. Eine pauschale Anrechnung von maßnahmenbezogenen Verwaltungskosten (Materialverbrauch, Telekommunikationskosten etc.) bis zu maximal fünf Prozent der Gesamtsumme der Projektkosten ist zulässig.

(4) Eine förderfähige Maßnahme muss ein in sich abgeschlossenes Projekt sein. Sie muss also zeitlich und sachlich begrenzt mit definiertem Anfang und Ende sein, die Höchstlaufzeit beträgt 24 Monate. Eine erneute Bewilligung von Zuwendungen für dasselbe Projekt ist nur zulässig, wenn das Zuwendungsziel durch die vorhergehende Förderung noch nicht erreicht wurde.

(5) Maßnahmen, die ausschließlich religiösen Zwecken dienen, werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich der Pflege von Traditionen, kulturellen Bräuchen, Sprache, Folklore usw. einer einzelnen Ethnie, Religionsgruppe oder Herkunftsregion dienen. Förderfähig sind hingegen Projekte, die den Dialog zwischen verschiedenen Einwanderungsgruppen bzw. zwischen den Alteingesessenen und Einwanderungsgruppen u.a. auch zu kulturellen Fragen wie Traditionen, Bräuchen, Sprachen usw. fördern. Generell bevorzugt werden Projekte, die eine übergreifende Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Gruppen anstreben oder das Empowerment von marginalisierten Gruppen fördern sowie innovative Ideen umsetzen.

(6) Es ist auszuschließen, dass sich einzelne Personen oder Personengruppen durch das Projekt finanziell bereichern oder Vorhaben vorrangig der Gewinnerzielung von Gewerbetreibenden dienen. Der Personenkreis, der von dem Projekt profitiert, soll offen und nicht auf eine zahlenmäßige und namentlich feststehende Gruppe beschränkt sein, sondern lediglich durch den Projektinhalt oder die räumlichen oder Personal-Kapazitäten begrenzt werden.

(7) Die Projekte sollen möglichst niedrigschwellig sein, das heißt, potenzielle Teilnehmende sollen nicht durch räumliche, sprachliche, kulturelle, finanzielle oder inhaltliche Barrieren an einer Teilnahme gehindert werden.

(8) Bevorzugt werden Projekte, deren Finanzierungsplan neben den notwendig einzusetzenden Eigenmitteln noch weitere Finanzierungsquellen (Stiftungen, andere öffentliche Stellen) aufweisen.

Alle drei Förderbereiche

(9) In allen drei Förderbereichen gilt ein Ausschluss der Förderung für allgemeine, nicht projektbezogene Betriebsausgaben, Bau- und Instandhaltungskosten. Kosten für Verpflegung sind in begründeten Fällen förderfähig, dürfen aber in der Regel maximal 10 Prozent der geplanten Gesamtkosten nicht überschreiten.

4. Antragsverfahren

(1) Die Anträge werden in den Förderbereichen zwei und drei online im Zuwendungs-Portal der LHH und im Förderbereich eins schriftlich bei der WIR 2.0 Geschäftsstelle im Sachgebiet „Grundsatzangelegenheiten der Einwanderung“ gestellt.

(2) Zu den Anträgen in den Förderbereichen eins und zwei gibt das WIR 2.0-Kuratorium mit einfacher Mehrheit eine Empfehlung ab. Die Empfehlung zu den Anträgen im Förderbereich eins wird der Dezernent*innenkonferenz zur Entscheidung vorgelegt. Die Empfehlung im Förderbereich zwei wird dem Internationalen Ausschuss des Rates und nachfolgend dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Über die Anträge im Förderbereich drei entscheidet der Arbeitsausschuss des WIR 2.0-Kuratoriums. Das Sachgebiet „Grundsatzangelegenheiten der Einwanderung“ erstattet dem Internationalen Ausschuss Bericht über die Mittelvergabe.

(3) Anträge auf Förderung aus dem Förderbereich drei des WIR 2.0-Förderprogramms (Kleinprojekte) können jederzeit bis Ende Oktober gestellt werden, es gibt keine festgelegten Abgabetermine. Für die Förderbereiche eins und zwei wird es jährlich zwei Bewerbungstermine geben, die öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Bewilligung erfolgt in den Förderbereichen zwei und drei per Verwaltungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides des Bereichs „Einwanderungsstadt Hannover“. Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Projektstart muss bei der Verwaltung vorab beantragt und von der Verwaltung schriftlich genehmigt werden.

(5) Die Bewilligung im Förderbereich eins ergeht als Kostenübernahmezusage direkt durch die Entscheidung der Dezernent*innenkonferenz. Die Kostenübernahme erfolgt quartalsweise nach Übermittlung der entsprechenden Nachweise und Belege per interner Verrechnung. Nach Abschluss der Maßnahme ist umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten ein aussagefähiger Sachbericht zur Verfügung zu stellen, in welchem das erzielte Ergebnis den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen ist.

(6) In den Förderbereichen zwei und drei gelten die Allgemeinen Nebenstimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Landeshauptstadt Hannover. Insbesondere gilt:

- Die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Fördermittel einschließlich des Nachweises über die Gesamtprojektkosten ist umgehend nach Ablauf des Projekts, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ende, durch Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises darzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.
- Zuwendungsempfangende beteiligen sich an der Erfolgskontrolle der Förderung und stellen im Rahmen des Verwendungsnachweises die hierfür erforderlichen Daten in Form eines aussagefähigen Sachberichtes zur Verfügung. Darin ist insbesondere das erzielte Ergebnis den geplanten Zielen gegenüberzustellen und die Notwendigkeit sowie Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Ebenso soll der Projektverlauf in der zeitlichen Abfolge dargestellt werden.
- Zuwendungsempfangende erhalten öffentliche Mittel und müssen sich bei Beschaffung und Lieferung grundsätzlich wie die öffentliche Verwaltung verhalten. Demnach sind bei Einzelpositionen über 1.000 € netto drei Angebote einzuholen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren. Angebote und Vergabevermerk sind Teil des Verwendungsnachweises.
- Von freien Trägern ist eine Erklärung abzugeben, ob sie umsatzsteuerpflichtig und damit gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt sind. In diesem Fall dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) gefördert werden.
- Soweit die bewilligten Mittel für die Durchführung der Maßnahme nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden, sind sie ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

- Sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert beschaffter Gegenstände 1.000 € netto übersteigt, sind diese zu inventarisieren. Deshalb müssen die Fördermittel für diese Anschaffungen gesondert abgerufen werden.

5. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft und hat eine Geltungszeit von fünf Jahren.

Hannover, den 30.6.2022

Der Oberbürgermeister
Onay